

**I. Nachtrag**  
**zur**  
**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**  
**im Gebiet der Universitätsstadt Marburg**  
**– Zweitwohnungssteuersatzung –**

**– Synopse –**

Zweitwohnungssteuersatzung (Derzeitige Fassung)	Zweitwohnungssteuersatzung (Entwurf I. Nachtrag)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>(4) Haben mehrere Personen eine Wohnung <b>im Sinne des Absatzes 2</b> inne, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber/innen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabenden zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jeder/jedem Mitinhaber/in individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhabenden geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>(4) Haben mehrere Personen <b>gemeinsam</b> eine Wohnung inne, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber/innen, denen die Wohnung als Zweitwohnung <b>im Sinne des Absatzes 2</b> dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabenden zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jeder/jedem Mitinhaber/in individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhabenden geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.</p>	<p>Die Wortstellung in § 2 Abs. 4 S. 1 war nicht präzise und soll daher umgestellt werden. Ausgesagt werden soll, dass zum einen nur diejenigen Bewohner*innen einer gemeinsam genutzten Wohnung zweitwohnungssteuerpflichtig sind, die diese Wohnung als Zweitwohnung nutzen; ein*e Mitbewohner*in, welche*r sie als Hauptwohnung nutzt, unterliegt nicht der Steuerpflicht. Zum anderen wird zum Ausdruck gebracht, dass die Steuerpflicht sich aus dem jeweils bewohnten Anteil der Wohnungsgröße berechnet.</p>

Zweitwohnungssteuersatzung (Derzeitige Fassung)	Zweitwohnungssteuersatzung (Entwurf I. Nachtrag)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(3) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(3) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. <b>Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.</b></p> <p>(5) <b>Die Steuer wird bei erstmaliger Festsetzung in Höhe der Nachzahlungen für vergangene Zeiträume einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Im Übrigen ist die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.</b></p>	<p>Die Formulierung dient der Klarstellung.</p> <p>Bisher war die gesamte Jahressteuer in einem Betrag zum 01.07. e.J. zu entrichten. Gut zweieinhalb Jahre nach der Einführung der Zweitwohnungssteuer zeigt sich, dass viele Bürger*innen die festgesetzte Zweitwohnungssteuer nicht in einer Summe zahlen möchten oder können und eine ratenweise Zahlung wünschen.</p> <p>Durch Festlegung der quartalsmäßigen Fälligkeiten wird diesem Wunsch Rechnung getragen; dies vereinfacht auch gleichzeitig das Verwaltungsverfahren.</p>